

1966	Ausgegeben zu Bonn am 2. März 1966	Nr. 9
Tag	Inhalt	Seite
11. 2. 66	Achte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung Bundesgesetzbl. III 613-1-1	137
23. 2. 66	Verordnung über die Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	138
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 4 und Nr. 5	139
	Verkündungen im Bundesanzeiger	140

Achte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung

Vom 11. Februar 1966

Auf Grund des § 24 Abs. 1 und 2 und des § 79 Abs. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 13. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1313), wird verordnet:

§ 1

Die Allgemeine Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937), zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung vom 14. Januar 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 69), wird wie folgt geändert:

1. In § 35 Abs. 8 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Satz 2 gilt sinngemäß, wenn die Waren nach ihrer Erprobung oder Untersuchung unter zollamtlicher Überwachung in Waren anderer Beschaffenheit umgewandelt werden.“
2. In § 37 Abs. 3
 - a) werden in Satz 1 die Worte „bei der Zollabfertigung“ ersetzt durch „mit der Zollanmeldung“,
 - b) erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Ist die Bescheinigung aus Gründen, die von der Sammlung, der Rundfunk- oder der Fernseh-

anstalt nicht zu vertreten sind, nicht mit der Zollanmeldung vorgelegt worden, so genügt es für die Zollfreiheit, daß die Bescheinigung innerhalb der Frist nachgereicht wird, in der ein Rechtsbehelf gegen den Zollbescheid eingelegt werden kann.“

3. In § 47 Abs. 3 wird der letzte Satz gestrichen.
4. In § 148 Abs. 2 werden ersetzt
 - a) in Nummer 6 (Schaumwein) die pauschalieren Abgabensätze von 1,20 DM durch 1,80 DM und von 3,— DM durch 3,50 DM,
 - b) in Nummer 8 (Branntwein usw.) die pauschalieren Abgabensätze von 5,— DM durch 6,— DM und von 9,— DM durch 10,— DM.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am vierzehnten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. Februar 1966

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Verordnung
über die Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 des Haager Übereinkommens
vom 5. Oktober 1961
zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation
Vom 23. Februar 1966

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 21. Juni 1965 (Bundesgesetzblatt II S. 875) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Apostille nach Artikel 3 Abs. 1 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation stellen aus

1. das Bundesverwaltungsamt für alle von einem Gericht oder einer Behörde des Bundes aufgenommenen öffentlichen Urkunden, soweit nicht der Präsident des Deutschen Patentamts zuständig ist,
2. der Präsident des Deutschen Patentamts für die vom Bundespatentgericht oder vom Deutschen Patentamt aufgenommenen öffentlichen Urkunden.

§ 2

(1) Das Bundesverwaltungsamt erhebt Kosten nach dem Gebührengesetz für das Auswärtige Amt und die Auslandsbehörden nebst Tarif vom 8. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung. Die Gebühren bestimmen sich für die Ausstellung der Apostille nach der Tarifnummer 5g

(Beglaubigung einer in Deutschland ausgestellten öffentlichen Urkunde) und für die Prüfung gemäß Artikel 7 Abs. 2 des Übereinkommens nach der Tarifnummer 4 (Auskünfte).

(2) Beim Deutschen Patentamt werden Kosten nach der Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 589) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Gebühren bestimmen sich für die Ausstellung der Apostille nach der Nummer 1 Buchstabe d (sonstige Beglaubigungen) des Gebührenverzeichnisses und für die Prüfung gemäß Artikel 7 Abs. 2 des Übereinkommens nach der Nummer 5 Buchstabe c (sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen) des Gebührenverzeichnisses.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Februar 1966

Für den Bundeskanzler
 Der Bundesminister des Innern
 Lücke

Der Bundesminister der Justiz
 Dr. Jaeger

Bundesgesetzblatt

Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 4, ausgegeben am 9. Februar 1966		
3. 2. 66	Sechzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zollltarifs 1966 (Kaschu-Nüsse usw.) ...	49
3. 2. 66	Siebzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zollltarifs 1966 (Erhöhung der Türkei-Zollkontingente)	51
6. 1. 66	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zollübereinkommens von Brüssel vom 6. Dezember 1961 über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren	52
14. 1. 66	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tunesien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	53
18. 1. 66	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Niger über die Förderung von Kapitalanlagen	54
18. 1. 66	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen (Motorfahrzeugen) und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung	55
18. 1. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (Inkrafttreten für Dänemark)	56
18. 1. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Fernmeldevertrages	56
Nr. 5, ausgegeben am 26. Februar 1966		
27. 1. 66	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gebietliche Zuständigkeit der Frachtausschüsse in der Binnenschifffahrt	57
	Bundesgesetzbl. III 9500-4-1	
16. 2. 66	Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zollltarifs 1966 (Änderung des Gemeinsamen Zollltarifs der EWG)	58
19. 2. 66	Fünfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zollltarifs 1966 (Zollkontingente und Zollaussetzungen 1966 -- Agrarwaren -- II. Teil)	60
19. 2. 66	Achte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zollltarifs 1966 (Zollaussetzungen 1966 -- gewerbliche Waren -- II. Teil)	64
19. 2. 66	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zollltarifs 1966 (Zollaussetzungen 1966 -- gewerbliche Waren -- IV. Teil)	67
19. 2. 66	Achtzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zollltarifs 1966 (Holzhäuser und Fertigteile)	69
19. 2. 66	Verordnung zur Senkung von Binnen-Zollsätzen (Teile zerlegbarer Holzhäuser)	70
25. 1. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über Behälter	71
18. 2. 66	Bekanntmachung gemäß § 1 der Verordnung über die Erhebung von Anteilzoll im Veredelungsverkehr mit Griechenland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 des Anteilzollgesetzes	72

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr.	Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
1. 2. 66 Verordnung Nr. 3/66 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt	27	9. 2. 66	Siehe § 4
3. 2. 66 Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste -- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -- <i>Bundesgesetzbl. III 7400-1 Anlage</i>	28	10. 2. 66	11. 2. 66
27. 1. 66 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen für die Schifffahrt auf der Hunte über die Beleuchtung von festgemachten Sportfahrzeugen	29	11. 2. 66	1. 3. 66
11. 2. 66 Verordnung über Notmaßnahmen bei der Anerkennung und Zulassung von Saatgut	30	12. 2. 66	13. 2. 66
8. 2. 66 Verordnung Nr. 4/66 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt	31	15. 2. 66	16. 2. 66
15. 2. 66 Verordnung über die Senkung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von Schweinen und Schweinefleisch	33	17. 2. 66	15. 2. 66
18. 2. 66 Verordnung zur Durchführung einer Zusatzstatistik auf dem Gebiet der Sozialhilfe über die Eingliederungshilfe für Behinderte	38	24. 2. 66	1. 1. 66
14. 2. 66 Verordnung Nr. 5/66 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt	39	25. 2. 66	26. 2. 66

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 7,50. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.